

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48	MONTAG, DEN 1. DEZEMBER	2003
Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 2003	<b>Gesetz zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr . . .</b> 2010-1, 204-1, 223-1, 2191-1-1, 2032-5-1, 236-1-2, 7831-7, 7831-10 Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	537

### Gesetz zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr

Vom 18. November 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1	2
<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes</b>	
Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 441), wird wie folgt geändert:	In der Überschrift zu Teil 1 wird hinter der Textstelle „Zuständigkeit,“ die Textstelle „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	3 In § 2 Absatz 3 Nummer 2 wird die Textstelle „§§ 4 bis 13“ durch die Textstelle „§§ 3 a bis 13“ ersetzt.
1.1 In der Überschrift des Eintrags zu Teil 1 wird hinter der Textstelle „Zuständigkeit,“ die Textstelle „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.	4 Hinter § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:
1.2 Der Eintrag zu § 3 a erhält folgende Fassung: „Elektronische Kommunikation ..... 3 a“.	„§ 3 a Elektronische Kommunikation
1.3 Hinter dem Eintrag zu § 3 a wird folgender Eintrag eingefügt: „Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ..... 3 b“.	(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet.
1.4 Der Eintrag zu § 33 erhält folgende Fassung: „Beglaubigung von Dokumenten ..... 33“.	(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
1.5 Im Eintrag zu § 53 wird das Wort „Unterbrechung“ durch das Wort „Hemmung“ ersetzt.	(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie gelten-

den technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein auf Landesrecht beruhendes Schriftformerfordernis auch durch andere als mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente gewahrt werden kann. Die Identität des Urhebers des elektronischen Dokuments sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten ist auf eine der Schriftform gleichwertige Weise sicherzustellen. Die technischen Einzelheiten regelt die Rechtsverordnung.“

- 5 Der bisherige § 3 a wird § 3 b.
- 6 § 8 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 In Satz 2 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfunddreißig Euro“ ersetzt.
- 6.1.2 Satz 3 wird gestrichen.
- 6.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) § 61 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.“
- 7 § 15 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Satz 1 werden die Wörter „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ jeweils durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- 7.2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.“
- 8 In § 16 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- 9 In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
- 10 In § 26 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „§ 3 a“ durch die Bezeichnung „§ 3 b“ ersetzt und in Satz 2 Nummer 2 hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- 11 § 33 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Beglaubigung von Dokumenten“.
- 11.2 Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von
1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten, die
  - a) zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
  - b) ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
  - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
  - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
  - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbar qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

- 12 § 37 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 12.1.1 In Satz 1 wird hinter der Textstelle „schriftlich,“ die Textstelle „elektronisch,“ eingefügt.
- 12.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 12.1.3 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3 a Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.“
- 12.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das

- der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
- 12.3 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3 a Absatz 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“
- 12.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 13 § 39 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“
- 13.2 In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- 14 § 41 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder bei elektronischer Übermittlung zu einem früheren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
- 14.2 In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- 15 In § 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.
- 16 In § 44 Absatz 2 Nummer 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 17 In § 45 Absatz 2 wird das Wort „Abschluss“ durch die Wörter „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.
- 18 § 49 a wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.
- 18.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.“
- 19 § 53 erhält folgende Fassung:  
 „§ 53  
 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt  
 (1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.  
 (2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.“
- 20 In § 66 Absatz 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.
- 21 § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
- 21.2 Im neuen Satz 6 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 22 In § 71 c Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## Artikel 2

### Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), wird wie folgt geändert:

1 § 4 a wird aufgehoben.

2 § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Mitverschulden von Verletzten sind § 254 und § 839 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf die Verjährung die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 3

### Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§ 108 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird wie folgt geändert:

1 In der Überschrift wird die Textstelle „, Schriftform“ angefügt.

2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

**Artikel 4****Änderung der Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren**

Die Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren vom 28. August 2001 (HmbGVBl. S. 315) wird wie folgt geändert:

1 § 16 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 5 wird die Textstelle „1,“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1 bedürfen der Mehrheit der Angehörigen der Einsatzabteilung.“

1.2 In Absatz 6 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Textstelle „, elektronisch“ eingefügt.

2 In § 24 wird hinter dem Wort „schriftlich“ die Textstelle „, elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 5****Änderung der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Auf Grund von § 49 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird im Einzigen Paragraphen der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. November 1995 (HmbGVBl. S. 297) die Bezeichnung „Senatsamt für den Verwaltungsdienst“ durch die Bezeichnung „Senat – Personalamt –“ ersetzt.

**Artikel 6****Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts**

Folgende Vorschriften werden in ihrer geltenden Fassung aufgehoben:

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungslehrlinge vom 12. September 1967 (HmbGVBl. S. 277),
2. Verordnung über Einrichtung, Reinigung und Entseuchung von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 5. Juli 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-aq),
3. Verordnung zum Schutz der Schlachtviehmärkte gegen Seuchengefahr vom 16. November 1931 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-an).

**Artikel 7****Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs**

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 4 und 5 geänderten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

**Artikel 8****Übergangsbestimmung**

Gilt eine Unterbrechung der Verjährung bei In-Kraft-Treten von Artikel 1 Nummer 19 nach § 53 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vor In-Kraft-Treten von Artikel 1 Nummer 19 geltenden Fassung in Verbindung mit § 212 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung als nicht erfolgt, so ist § 212 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Verjährung als mit Erlass des ersten Verwaltungsakts gehemmt gilt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2003.

**Der Senat**